

Die Pflichten des Eigners

Bootsversicherer verzeichnen eine Zunahme an Schäden wegen mangelhafter Festmacherleinen und seemännisch nicht korrekt festgemachter Boote. Was ist zu tun, damit man im Schadensfall nicht zusätzlich belastet wird, weil die Versicherung wegen solcher Mängel eventuell nicht zahlt?


_dbp. Heftige Gewitter, starke Sturm- und Orkanböen: Das Klima hat sich in den letzten Jahren global verändert und damit auch die Risiken und Gefahren für Boote, die den Kräften der Natur häufig relativ ungeschützt ausgesetzt sind. Bootseigner sind verpflichtet, Schaden mindernde Massnahmen zu ergreifen. Mit der Zunahme der Heftigkeit von Stürmen

gewinnen diese Vorkehrungen zusätzlich an Bedeutung. Dabei ist das korrekte Vertäuen des Bootes, damit es bei allen Wetterlagen sicher liegt, einer der wichtigsten Punkte. Sollte nämlich nach einem Sturmschaden festgestellt werden, dass Festmacherleinen brachen, weil sie zu schwach dimensioniert oder durch langjährigen Gebrauch abgenutzt waren, könnten Versicherer ihre Leistungen kürzen oder sogar ganz verweigern.

Zudem kann ein Sturmschaden am Boot zu Beginn der Saison bedeuten, dass das Schiff für längere Zeit nicht zur Verfügung steht. Oder bei einem Totalschaden das neue Boot vielleicht erst zum Saisonende lieferbar ist. Besonders unangenehm wirds, wenn zusätzlich Versicherungsleistungen wegen einer «Obliegenheitsverletzung» gekürzt werden. Das etwas sperrige Wort aus dem Versicherungsjargon bedeutet, dass der Bootseigner seine Pflichten gemäss Versicherungsbedingungen nicht erfüllt hat. Um Schäden und deren Folgen an Wasserfahrzeugen zu vermeiden, stellten die Experten der Versicherung Allianz Suisse ein paar einfache, aber sinnvolle Tipps für Bootseigner zusammen:

- Nur spezielle und ausdrücklich fürs Festmachen geeignete Leinen verwenden, deren Stärke am besten etwas überdimensioniert ist.



- Leinen mehrfach und seemännisch korrekt auf Klampen oder Pollern belegen und das Boot ausgiebig abfedern.
 - Zusätzliche Gummi- oder Stahlfederdämpfer in die Festmacherleinen integrieren, um die ruckartigen Bewegungen des Schiffes zu dämpfen und die daraus resultierenden, unkontrollierten Belastungen zu mindern.
 - Schiffe an der Boje mit einem ausreichend starken und genügend langen Bojenstropp sowie einer zusätzlichen Sicherungsleine festmachen.
 - An der Boje einen Wirbelschäkel verwenden, um das Material verschleissende Verfangen des Bojenstrops mit der Bojenkette zu verhindern.
 - Die regelmässige Kontrolle von Festmacherleinen, Bojenstrops und Persenning – Problem: Wasser-sack-Bildung – sollte selbstverständlich sein. Nach einem Sturm ist ein Kontrollgang zwingend notwendig, um spätere Schäden zu verhindern.
 - Beim Überwintern des Schiffes im Freien regelmässig Schneelasten entfernen. Viele Werften bieten hierzu Serviceabos an.
 - Beratung: Werften und Fachbetriebe kennen die Problematik und liefern das richtige Material passgenau für den jeweiligen Bootsplatz.
- Nach der Umsetzung dieser Ratschläge können Freizeitkapitäne dem nächsten Sturm gelassener entgegensehen. Sollte trotzdem ein Schadenfall entstehen, darf man auf die Unterstützung der Versicherung zählen, denn als Bootseigner hat man seine Pflicht erfüllt. Es empfiehlt sich allerdings, eine Allgefahrendeckung (AllRisk-Versicherung) abzuschliessen, die unabhängig von der Windstärke für Schäden aufkommt. Klassische Voll- oder Teilkaskoversicherungen mit Einzelgefahrennennung – heisst: in den Versicherungsbedingungen ist jede mögliche Gefahr einzeln aufgeführt – decken Sturmschäden in der Regel erst ab Windgeschwindigkeiten über 75 km/h. 

Die passende Versicherung

Bei der Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt die Verschuldenschaft gemäss Schweizerischem Obligationenrecht Artikel 41. Hier zeigt sich der Wert einer Vollkaskoversicherung: Wird das Schiff nämlich durch eine Drittperson beschädigt, muss dem Verursacher das Verschulden nachgewiesen werden. Ein Beispiel einer häufigen Schadensursache: Ein von einer Boje losgerissenes Boot treibt durch das Bojenfeld und beschädigt dabei mehrere Schiffe, die korrekt vertäut sind. Wenn nun dem Eigner des führerlosen Bootes kein Verschulden nachgewiesen werden kann, besteht auch keine Haftung gegenüber Dritten, die geschädigten anderen Bootseigner gehen leer aus. In einem solchen Fall übernimmt die eigene Vollkaskoversicherung den Schaden. Jedoch gibt es auch hier wichtige Unterschiede. Es gibt die klassische Vollkaskoversicherung (mit Einzelgefahrennennung) und die AllRisk-Versicherung (Allgefahrendeckung). Bei ersterer liegt die Beweisspflicht des Schadens beim Versicherungsnehmer und es sind nur diejenigen Risiken versichert, welche im Vertrag einzeln genannt werden. Anders bei der Allgefahrendeckung, bei der alle nautischen Gefahren und Risiken versichert sind, welche nicht explizit ausgeschlossen wurden. Im Schadenfall liegt die Beweisspflicht für eine Ablehnung des Schadens bei der Versicherung.

[_www.allianz.ch](http://www.allianz.ch)

Die 8 häufigsten Schadenfälle

- _Kollisionsschäden
- _Sturmschäden (Höhere Gewalt)
- _Grundberührung / Strandung
- _Diebstahl / Einbruch / Vandalismus
- _Technische Defekte
- _Sinken
- _Feuerschäden / Kurzschluss
- _Transportschäden



marina.ch
Das nautische Magazin der Schweiz

marina.ch

Ralligweg 10

3012 Bern

Tel. 031 301 00 31

marina@marina-online.ch

www.marina-online.ch

Tel. Abodienst: 031 300 62 56